

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Einleitung Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt			Einleitung¹	
Begriff des bürgerlichen Rechtes			Begriff des bürgerlichen Rechts	
§ 1. Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.	Definition des bürgerlichen Rechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1. Zum bürgerlichen Recht gehören alle Gesetze, die die privaten Rechte und Pflichten der Einwohner ² der Republik Österreich untereinander regeln.	§ 1. (1) Zum bürgerlichen Recht gehören alle Gesetze, die die privaten Rechte und Pflichten von Menschen und von juristischen Personen (§ 26) untereinander regeln. (2) Diese Gesetze sind auch auf Sachverhalte mit Auslandsbezug so weit anwendbar, wie sie das selbst vorsehen oder Vorschriften des internationalen Privatrechts auf sie verweisen.
			Geltungsbeginn der Gesetze	
§ 2. Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann	Geltungsvoraussetzung einer Rechtsnorm	idF JGS Nr. 946/1811	§ 2. Nach Veröffentlichung (Kundmachung) eines Gesetzes kann	§ 2. Veröffentlichte Gesetze gelten für jedermann ohne Rücksicht auf seine Kenntnis.

¹ Abstimmungsbedarf! In einer späten Phase Überschriftenkonzept überlegen und ergänzen.

² Schon im Zuge der Gesetzgebung wurde die (zu) enge Formulierung erkannt und für ein weites Verständnis plädiert (siehe nur *Ofner*, Ur-Entwurf I 15). Schon *Zeiller* (Commentar I 32 f) zählt dazu nicht nur die einzelnen Staatsbürger, sondern auch juristische Personen und Personen, die sich vorübergehend im Staatsgebiet aufhalten; ferner sogar jene Fremden, die Rechtsgeschäfte abschließen, auf die innerstaatliches Recht anzuwenden ist, womit sogar schon das IPR angesprochen wird. Das alles wird in der Alternative deutlich berücksichtigt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.			sich niemand mit dessen Unkenntnis entschuldigen. ³	
Anfang und Wirksamkeit der Gesetze			--	
§ 3. Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.	Kundmachung und ihre Folgen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 3. Gesetze werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam, sofern nicht das Gesetz selbst einen späteren Wirksamkeitsbeginn vorsieht.	1. § 3 vor § 2 stellen oder 2. § 3 streichen, da Regelung nunmehr in § 11 BGBIG, bzw an dessen Wortlaut angleichen ⁴
Umfang des Gesetzes				
§ 4 aufgehoben (BGBI 1978/304)				
			Zeitliche Geltung	
§ 5. Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.	Zeitliche Geltung von Gesetzen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 5. Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vor ihrer Veröffentlichung vorgenommene Handlungen und auf davor erworbene Rechte keinen Einfluss.	§ 5. Gesetze wirken mangels gegenteiliger Anordnung ⁵ nicht zurück; sie haben dann auf vor ihrer Veröffentlichung vorgenommene Handlungen und auf davor erworbene Rechte keinen Einfluss.

³ Problem: Nach ganz hA wird § 2 nur iS allgemeinen Gültigwerdens verstanden, während im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit (Verschulden an der Unkenntnis) in engen Grenzen Entlastungen akzeptiert werden.

⁴ ZB: „Gesetze werden im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sie treten, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronischen Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS; www.ris.bka.gv.at) in Kraft.“

⁵ Grund: Entsprechende Ausnahmen werden anerkannt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Auslegung			Gesetzesauslegung	
<p>§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.</p>	Auslegung von Gesetzen	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 6. Eine Gesetzesregel ist so zu verstehen, wie es aus ihrer Wortbedeutung im jeweiligen Zusammenhang und der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorgeht.</p>	<p>§ 6. Eine Gesetzesregel ist so zu verstehen, wie es ihrer Wortbedeutung im jeweiligen Zusammenhang und der Absicht des Gesetzgebers entspricht.</p>
<p>§ 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.</p>	„Rechtsfortbildung“ (Analogie usw)	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 7. ¹Lässt sich ein Rechtsfall weder mithilfe der Worte noch mithilfe des natürlichen⁶ Sinns eines Gesetzes entscheiden, so müssen ähnliche gesetzlich klar geregelte Fälle und die Gründe verwandter Gesetze beachtet werden. ²Bleibt der Rechtsfall immer noch zweifelhaft, so muss er unter Beachtung der sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.</p>	<p>§ 7. ¹Kann ein Rechtsfall weder aufgrund der Wortbedeutung noch aufgrund des Sinns eines Gesetzes entschieden werden, müssen ähnliche Fälle und die Gründe verwandter Gesetze herangezogen werden. ²Bleibt der Rechtsfall dann immer noch zweifelhaft, ist er nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.</p>

⁶ „Natürlich“ meint ev die teleologische Auslegung, während in § 6 wohl nur die historische angesprochen ist. Allerdings scheint *Zeiller* (Commentar I 54) nicht allzu scharf zu trennen, wenn er sagt: „Die entfernte und letzte Absicht des Civil-Gesetzgebers ist die Realisierung des obersten allgemeinen Rechtsgesetzes, welches die Freyheit eines jeden Einzelnen darauf beschränkt, daß auch alle Uebrigen in Gemeinschaft mit ihm freythätig oder sicher seyn können.“ Der Begriff „natürlich“ (in Verbindung mit „Sinn“) könnte heute durchaus zu Missverständnissen führen (Naturrecht – das ist aber erst mit den „natürlichen Rechtsgrundsätzen“ am Ende von § 7 gemeint); daher ist in der Alternative seine Streichung vorgesehen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 8. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.</p>	<p>Verbindliche Auslegung durch den Gesetzgeber</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 8. ¹Nur der Gesetzgeber kann ein Gesetz mit allgemein verbindlicher Wirkung auslegen. ²Eine solche Auslegung ist für alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle bindend, außer der Gesetzgeber hat ausgesprochen, dass sie nicht für Fälle gilt, die die vor dieser Festlegung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstand haben.</p>	<p>§ 8. ¹Die allgemein verbindliche Auslegung eines Gesetzes steht allein dem Gesetzgeber zu. ²Eine solche durch ein Gesetz erfolgte Auslegung ist für alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle bindend, sofern nicht der Gesetzgeber eine Rückwirkung ausgeschlossen hat.</p>
<p>Dauer des Gesetzes</p>			<p>Außerkräftreten von Gesetzen</p>	
<p>§ 9. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.</p>	<p>Geltungsdauer</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 9. Gesetze bleiben so lange gültig⁷, bis sie vom Gesetzgeber abgeändert oder aufgehoben⁸ werden.</p>	<p>§ 9. Sofern Gesetze nicht von vornherein befristet erlassen wurden⁹, bleiben sie so lange gültig, bis sie vom Gesetzgeber abgeändert oder aufgehoben werden.</p>

⁷ Alternative: in Kraft.

⁸ „Ausdrücklich“ gestrichen, da auch eine bloß materielle Derogation denkbar ist.

⁹ Dieser Aspekt fehlt bisher im Text.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Andere Arten der Vorschriften, als:			Bedeutung von Gewohnheiten und Gerichtsentscheidungen	
a) Gewohnheiten			Gewohnheiten	
§ 10. Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.	Bedeutung von Gewohnheiten (nicht Gewohnheitsrecht!)	idF JGS Nr. 946/1811	§ 10. Gewohnheiten sind nur in jenen Fällen zu berücksichtigen, in denen sich ein Gesetz darauf beruft.	§ 10. Faktische ¹⁰ Gewohnheiten (Usancen) dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sich ein Gesetz auf sie beruft.
[b) Provinzialstatuten]			--	
§ 11. [Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden.] <i>[Gegenstandslos]</i>	Kompetenzregelung (veraltet; Vorschriften nunmehr in den §§ 10 ff B-VG)	idF JGS Nr. 946/1811	<i>[Gegenstandslos]</i>	<i>Auch formell aufheben.</i>
c) Richterliche Aussprüche			Gerichtsentscheidungen	
§ 12. Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richtersthühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urteile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden.	Bedeutung von Einzelentscheidungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 12. Einzelne Entscheidungen haben nie die Kraft eines Gesetzes; sie sind daher für andere Fälle und für andere Personen nicht verbindlich ¹¹ .	

¹⁰ „Faktisch“ würde verdeutlichen, dass es nicht um das Gewohnheitsrecht geht (vgl. Zeiller, Commentar I 78 f); ebenso die Ergänzung „Usancen“.

¹¹ Oder „bindend“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
d) Privilegien			Privilegien	
§ 13. Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurteilen.	Bedeutung von Privilegien	idF JGS Nr. 946/1811 heutzutage wohl bedeutungslos	§ 13. Verliehene Privilegien und Befreiungen sind mangels gegenteiliger Anordnung wie sonstige Rechte zu beurteilen.	<i>Streichung wäre empfehlenswert (schon weil Privatrecht nicht betroffen¹² und heutzutage bedeutungslos¹³).</i>
Hauptenteilung des bürgerlichen Rechtes			Teile des bürgerlichen Rechts	
§ 14. Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personenrecht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.	Grobgliederung des ABGB	idF JGS Nr. 946/1811	§ 14. Dieses Gesetzbuch enthält Vorschriften über das Personenrecht (§§ 15 – 284h), über das Sachenrecht ¹⁴ (§§ 285 – 1341) und gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Rechtsbereiche (§§ 1342 – 1503).	<i>Streichung wäre empfehlenswert; allenfalls Vorziehen zu § 1.</i>

¹² Vgl Ofner, Ur-Entwurf I 49.

¹³ Statt vieler F. Bydlinski in Rummeß I § 13 Rz 1.

¹⁴ Ev ergänzen: „einschließlich Erbrecht und persönlichem Sachenrecht“. (Oder doch Begriff “Schuldrecht“ einführen?)